

Satzung des Bürgerbus Vogtland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerbus Vogtland. Er hat seinen Sitz in Bad Elster.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Daseinsvorsorge und arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht. Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch ehrenamtliche Mitarbeit für die Bürgerinnen und Bürger im Vogtlandkreis.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. In Orten ohne ausreichende ÖPNV-Bedienung im Status Quo soll durch die Einbeziehung des Ehrenamtes für Fahrer in den bestehenden ÖPNV ein ergänzendes, kostengünstiges und bürgernahes Angebot der öffentlichen Mobilität gegeben werden.
 2. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Linienführungen, Fahrplänen und Haltestellenlagen sowie Abstimmung von Anschlüssen zu vorhandenen Linienverkehren in Zusammenarbeit mit den beteiligten Verkehrsunternehmen und dem Zweckverband Vogtland (ZVV) bzw. Verkehrsverbund Vogtland (VVV).
 4. Werbung, Einsatz und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält es höchstens den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
- Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen Einspruch mit Begründung einreichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- Der Verein finanziert sich insbesondere aus Fahrgeldeinnahmen. Sofern nötig sind Zuschüsse beim ZVV zu beantragen.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- Für jedes Bedienungsgebiet, für das eine regionale Gruppe (§ 10) gebildet wird, hat die betreffende Kommune eine einmalige Zuwendung als Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 5.000 Euro zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Regionalen Gruppen und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenführer,
 - dem Schriftführer,
 - den Vertretern der Verkehrsunternehmen,
 - bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer,
- Die beiden Vorsitzenden und der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer werden als geborene Mitglieder von den Städten Adorf/Vogtl., Bad Elster und Lengenfeld entsandt. Ein Vorstandsmitglied wird vom Geschäftsführer des ZVV/VVV als geborenes Mitglied bestellt. In den Vorstand können bis zu drei Leiter von regionalen Gruppen gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Mehrere Ämter können nicht dauerhaft in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen. Der Vorstand kann für die Übergangszeit einen Nachfolger aus den Reihen des Vereins wählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich. Bei Bedarf kann er Ausschüsse bilden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im

Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (6) Aufgabe des Vorstandes ist es, bei Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem Verkehrsunternehmen die vorherige Zustimmung der betreffenden regionalen Gruppe einzuholen. Die Zustimmung der regionalen Gruppe gilt als gewährleistet, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder der regionalen Gruppe der Leistungsvereinbarung zustimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Regionale Gruppen

- (1) Für jedes Bedienungsgebiet bzw. Gemeinde ist eine regionale Gruppe zu bilden.
- (2) Die Bildung einer regionalen Gruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied wird einer regionalen Gruppe zugeordnet, wenn es für diese mindestens eine Fahrleistung im vergangenen Monat erbracht hat.
- (4) Die Aufgaben einer regionalen Gruppe sind:
 - 1. Erstellung und Pflege des Dienstplanes in Abstimmung mit dem Partnerverkehrsunternehmen bzw. VVV.
 - 2.- Sicherstellung der Leistungserbringung für die übernommenen Fahrplanleistungen
 - 3. Unterstützung bei Werbe- und Informationskampagnen
- (5) Jede regionale Gruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und organisiert in der Regel ein monatliches Treffen (Fahrertreffen). Hierzu hat der Leiter in üblicher Weise einzuladen und ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Aufgabe des Leiters ist zudem die lokale Betreuung der ehrenamtlichen Fahrer.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlüsse über
 - 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - 2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer,
 - 3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 4. die Wahl des Vorstandes
 - 5. die Wahl der Kassenprüfer
 - 6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
10. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gelten Brief- und E-Mail-Benachrichtigungen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon sind ausgenommen Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Wenn dieser ebenfalls verhindert ist, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die beteiligten Gemeinden zu gleichen Teilen unter der Auflage, dass diese die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mobilität, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben, sofern sie nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht werden.

Bad Elster, den 07. November 2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder: